

Schulbedarf

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck der Leistung
- 2 Nachweis
- 3 Entscheidung und Auszahlung der Leistung
 - ◆ 3.1 Antragstellung und Entscheidung
 - ◆ 3.2 Auszahlung

1 Zweck der Leistung

Die Leistung dient der Anschaffung von Gegenständen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Der persönliche Schulbedarf wird als pauschale Leistung in Höhe von 100 Euro, aufgesplittet in 70,00 Euro zum Schuljahresanfang (zum 01.08.) und 30,00 Euro zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (zum 01.02.), erbracht. Wenn in einem Jahr geringere Aufwendungen als 100,00 Euro anfallen, kann der übersteigende Teil nicht zurückgefordert werden.

2 Nachweis

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf wird mit einer Zweckrichtung erbracht. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zweckbestimmung im Sinne des § 47 Abs. 2 SGB X. Im Regelfall ist kein Nachweis zu verlangen, da die Leistung pauschaliert erbracht wird. Insofern bedarf es keines Hinweises in der Bewilligungsentscheidung.

Nur im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (§ 29 Abs. 4 SGB II). Ein begründeter Einzelfall für das Fordern von Nachweisen liegt insbesondere vor, wenn bezogen auf das vorangegangene Schuljahr Anhaltspunkte für eine Mangelausstattung des Schülers gegeben waren, der Träger der Jugendhilfe wegen Vernachlässigung der elterlichen Sorge sich an den Leistungsträger in Hinblick auf die Schulausstattung wendet, zum Schuljahresbeginn ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 für Schulbedarf beantragt wird oder die Leistungserbringung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens (§ 24 Abs. 2) darlehensweise erfolgt. Die gewonnenen Anhaltspunkte für den Einzelfall sind zu dokumentieren.

Liegt ein begründeter Einzelfall vor, so ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob Nachweise im darauffolgenden Schuljahr zu erbringen sind. Ermessensgesichtspunkte können u. a. sein:

- Sinn und Zweck der Leistung,
- Ursachen für eine anderweitige Verwendung,
- Notwendigkeit der Nachweispflicht zur Zielerreichung und
- Gesichtspunkte aus dem konkreten Einzelfall.

Die Gründe sind im Bescheid über die Nachweispflicht zu benennen und gegeneinander abzuwägen. Die Frist zur Vorlage der Nachweise ist der 31. Juli des Folgejahres. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nachweisführungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Eine Rückforderung wegen anderweitiger Verwendung der Leistung ist nicht möglich; eine Durchsetzung der Nachweispflicht ist nicht gegeben.

3 Entscheidung und Auszahlung der Leistung

3.1 Antragstellung und Entscheidung

Der Antrag auf die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf gilt weiterhin mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Eine gesonderte Antragstellung ist daher entbehrlich.

Die Entscheidung über die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 01.08. bzw. 01.02. einschließt, wenn nach Einschätzung des Jobcenters die Anspruchsvoraussetzungen zum jeweiligen Stichtag mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und daher kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, ist die Vertretungsvermutung des § 38 Abs. 1 nicht anwendbar. Bei minderjährigen Kindern kann in diesen Fällen von der gesetzlichen Vertretung der Eltern ausgegangen werden. Hingegen müssen volljährige Kinder selbst den Antrag stellen oder ihre Eltern oder einen Dritten hiermit beauftragen. Stellen sie den Antrag nicht selbst, sind sie gesondert über den Anspruch auf die Leistung für den persönlichen Schulbedarf sowie über ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August/Februar des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden.

3.2 Auszahlung

Der persönliche Schulbedarf wird als Zuschuss (in zwei Teilbeträgen) gewährt. Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt, so können auch die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf nur darlehensweise erbracht werden.

Werden von anderen Stellen (z. B. Kommunen, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten, Ausflüge, Nachhilfe u. ä. gewährt, so sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen nach § 28 Abs. 3 anzurechnen.

Die Leistung ist nach § 28 Abs. 3 mit den Leistungen für den August bzw. für den Februar des jeweiligen Jahres als Einmalzahlung auszuführen. Für die Abwicklung in **A2LL** sind die gesonderten Verfahrenshinweise zu beachten.

Nach Vorlage der Einschulungsbestätigung ist bei den ?Schulzeiten? in **Allegro** ein Häkchen für die Pauschale zu setzen und als Endedatum der 31.07. des Schuljahres einzugeben, in welchem der leistungsberechtigte Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Die technischen Hinweise zu Allegro sind zu beachten.